

1 Versicherte Gefahren und Schäden

In Abänderung von Teil A Ziffer 2 AVB Valoren Plus gelten ausschließlich die Gefahren gemäß Nr. 1-4 innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Geschäfts- und Lagerräume des Versicherungsnehmers (Versicherungsort) versichert.

In Abänderung von Teil B Ziffer 3.1 AVB Valoren Plus gelten ausschließlich die Gefahren gemäß Nr. 1-4 versichert.

Dies gilt entsprechend auch für die versicherten Kosten gemäß Teil C und die Ertragsausfallversicherung gemäß Teil D der AVB Valoren Plus.

1 Feuerversicherung

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand
- b) Blitzschlag
- c) Explosion
- d) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungs-gemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

1.4 Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

1.5 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.6 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbeben;
- b) Innere Unruhen.

2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,
- c) Raub auf Transportwegen,
- d) Vandalismus nach einem Einbruch

oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis d abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jeder der in a bis d genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist, Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit einer Einbruchdiebstahlversicherung gemäß a.

2.2 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 2.3), eines Raubes (Nr. 2.4 oder Nr. 2.5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 2.7) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

2.3 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2.4 a oder Nr. 2.4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen (Sicherheitsmerkmale für Behältnisse oder Tresorräume) versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2.3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 2.4 a oder oder Nr. 2.4 b

anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2.4 Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten;

b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

2.5 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 2.4:

a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sein.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- über 30.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- über 60.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- über 130.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- über 260.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

d) Soweit der Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt ist, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit der Transport mit Kraftwagen vorausgesetzt ist, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.5 b vorliegen. Gewahrsam

an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

e) In den Fällen von Nr. 2.4 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

2.6 Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 Euro je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

2.7 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2.3 a, Nr. 2.3 e oder Nr. 2.3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

2.8 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

b) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die gemäß denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren.

c) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;

d) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchs oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Nr. 2.6 d gilt dieser Ausschluss nicht;

e) Erdbeben;

f) Innere Unruhen.

2.9 Nicht versichert sind ferner

a) Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;

b) Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen.

c) Daten und Programme, auf die kein Zugriff mehr besteht, weil deren Kopierschutzeinrichtung durch Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2.3 oder durch Raub gemäß Nr. 2.4 abhandengekommen ist.

3 Leitungswasserversicherung

3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.2 Leitungswasser ist Wasser, das aus

a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

b) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder aus Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.

3.3 Sofern Rohre oder Schläuche der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, der Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen. Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser oder ähnliche Installationen, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder andere vergleichbare Teile von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre), Teile von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind, als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auf Frostschäden an diesen Anlagen. Zu den Rohren gemäß Absatz 1 gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- und Reinigungswasser;
- b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation;
- c) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Nr. 3.2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm oder Pilz, auch wenn der Schwamm- oder Pilzschaden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht worden ist;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;
- h) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a und b gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 3.3 Absatz 1 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 3.1, die Folgen eines solchen Rohrbruches sind.

3.5 Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind.

4 Sturm- und Hagelversicherung

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

4.2 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

4.3 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.4 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden in denen sich die versicherten Sachen befinden.

4.5 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Lawinen oder Schneedruck;
- c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Aussentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.

4.6 Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die bezugsfertig sind.